Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

43 (21.6.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 43. Montag, 21. Juni 1915.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 3. Juni 1915.)

Die Rechte der Hilfswachtmänner bei der Ueberwachung von Kriegsgefangenen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und des Ministeriums Höchst Unseres Hauses, der Justiz und des Auswärtigen sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Hilfswachtmännern kommen bei der Ueberwachung von Kriegsgefangenen sowie bei der Fahndung auf entwichene Kriegsgefangene die Befugnisse der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Juni 1915.

Friedrich.

von Dusch. von Bodman.

Auf Sr. Kgl. Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.

Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwollen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4 Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verfügung.

Die Verfügung tritt am 30 Juni 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von unversponnenen Schafwollen, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Sorten vorhanden sind, und zwar in folgender Einteilung:

I. Ungewaschene Wolle einschließlich Rückenwäschen.
II. Gewaschene und karbonisierte Wolle.
III. Kammzug
IV. Kämmlinge.
V. Wollabgänge.
1. Fäden.
2. Wickel
3. Zugabrisse.
4. Scherhaare, Walk- und Rauhflocken.
5. Sonstige Kämmerei-Abgänge.
6. Sonstige Wollabgänge aus den Kammgarnspinnereien
7. Sonstige Wollabgänge aus den Streichgarnspinnereien.
8. Sonstige Wollabgänge aus anderen Betrieben mit Ausnahme von Kunstwollen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen Bestände, sondern auch die von der Kriegsrohstoff-Ab-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Einquartierung.

Die gestern in hiesiger Stadt mit Verpflegung einquartierten Mannschaften verbleiben von **morgen Dienstag ab** in ihren Quartieren **ohne** Verpflegung weiter.

Durlach den 21. Juni 1915.

Das Bürgermeisteramt.

Kartoffel-Verkauf.

Bei der städt. Verkaufsstelle am Rathaus werden diese Woche **jeden Tag** vormittags von 7—11 Uhr Kartoffeln abgegeben.

Durlach den 21. Juni 1915.

Kommunalverband Durlach-Stadt.

Singen.

Rindsfarren-Versteigerung.

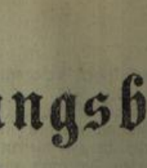

Die hiesige Gemeinde versteigert am **Mittwoch den 23. d. M.**, nachmittags 3 Uhr, im Hofe des Farrenhalters einen sehr schweren Rindsfarren, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Singen, 18. Juni 1915.

Der Gemeinderat:
Schlegel, Bürgermstr.
Krämer, Ratschrbr.

Gesucht ein tüchtiges kräftiges **Laufmädchen** nicht unter 17 Jahren für Hausarbeit. Eintritt 1. Juli. **Ettlingerstraße 21 I.**

Ein zuverlässiges Laufmädchen für einige Stunden vor- und nachmittags auf sofort gesucht. Zu erfragen im Verlag dieses Blattes.

Wegen Versetzung schöne, der Neuzeit entsprechende **5 bis 6-Zimmer-Wohnung** mit Bad, Wasserpütlojett, 2 Mansarden und reichl. Zubehör sofort oder später zu vermieten. Näheres **Hauptstraße 76,** 2. St.

„Ich litt seit 3 Jahren an gesichtem Ausschlag mit furchtbarem

Hautjucken.

Durch ein halbes Stück **Zuckers Patent-Medizinal-Seife** habe ich das Uebel völlig beseitigt. H. S., Polizei-Serg." (In drei Stärken, à 60 Pf., Mk. 1— und 1.50. Dazu **Zuckooh-Creme** (à 50 und 75 Pf. rc.) Zu haben in der **Adlerdrog. Aug. Peter,** Hauptstraße 16.

Waltzrecher

können noch abgegeben werden.

Löwenbrauerei Durlach.

Kaufen Sie nur den allberühmten Original-Pyramiden-Fliegenfänger „Schwapp"

Stück 6 ₰, 10 Stück 55 ₰, 100 Stück ℳ 4.50.

Honig-Fliegenfänger mit Gift „Aeroxon"

Stück 5 ₰, 10 Stück 45 ₰, 100 Stück ℳ 3.50.

Für Großabnehmer billigst.

Adlerdrogerie Aug. Peter.

Todes-Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, gestern abend 10¼ Uhr nunmehr auch unsere liebe, treubesorgte Mutter, Großmutter, Schwiegermutter, Schwester und Tante

Frau Katharina Knappschneider

geb. Rittmann

nach kurzer Krankheit unerwartet rasch in die ewige Heimat abzurufen.

In tiefer Trauer:

Familie Knappschneider.

Durlach den 20 Juni 1915.

Die Beerdigung findet Montag den 21. Juni, nachmittags 6 Uhr, von der Friedhofkapelle aus statt.

Trauerhaus: Kirchstraße 12.

Herr Postassistent W in T schreibt: „Ihr Wichtige Ihnen gerne, daß ich mit Ihrer **Herba-Seife** sehr zufrieden war. Das

Hautjucken

war nach 8 Tagen vollständig verschwunden." Obermeyers **Herba-Seife** à Stck. 50 Pf., **um ca. 30% der wirksamen Stoffe verstärkt** Mk 1.—. Zu haben in Apotheken sowie i. d. Adler-Drogerie August Peter.

Laufmädchen

sofort gesucht

Moltkestr. 11, 1. St.

Verlängerte Sebboldstraße 33 ist eine schöne 2-Zimmer-Wohnung mit allem Zubehör und Gas auf 1. Oktober an ruhige Familie zu vermieten.

Wichtig!

Für Heereszwecke gebrauchend, zahle ich für alle Sorten Metalle: **Kupfer, Messing, Zinn, Stanniol, Zink, Blei u.s.w.** die Höchstpreise.

S. Nachmann

Pfinzstraße 28.

unbedingt barer Wanzentod

zur sofortigen Vernichtung samt Brut. Flasche 50, 75 u. 100 ₰.

Adlerdrogerie Aug. Peter.

Geräumige 3—4-Zimmer-Wohnung mit Koch- und Leuchtgas ist auf 1. Oktober preiswert zu vermieten **Amalienstraße 17.**

Nachruf.

Durch einen jähen Tod wurde unser hochverehrter

Herr Rektor E. Ernst

aus unserer Mitte gerissen.

Mit seltenem pädagogischem Geschick, mit unermüdlicher Schaffenskraft, reichem Wissen und weitblickender Organisationsgabe leitete er als erster Rektor 4½ Jahre unsere Volksschule und hat sich um das Gedeihen derselben unvergängliche Verdienste erworben. Uns Lehrern war er ein gerechter, wohlwollender Vorgesetzter, dessen Freundlichkeit und Herzensgüte unser ganzes Vertrauen gewann. Mit seinem, natürlichem Takt verstand er, alle Schwierigkeiten zu beseitigen.

Wir werden ihm für alle Zeiten ein dankbares Andenken in unsern Herzen bewahren.

Das Lehrerkollegium der Volksschule.

Kirschenverkauf.

Am **Mittwoch den 23. d. M., nachmittags 2 Uhr,** bringe ich den Ertrag von **ca. 400 Bäumen** in Abteilungen von 1—5 Bäumen zur öffentlichen Versteigerung Liebhaber sind eingeladen.

Hch. Eckardt, Gutspächter,
Hohenwetersbach bei Durlach.

Häßlich und entstellend sind

Sommersprossen

Vogel's Sommersprossencreme gleicht die Haut und macht dieselbe sammetweich. Echt nur in Tuben à Mk. 1 — in der

Central-Drogerie Paul Vogel, Hauptstraße 74.

Eine Grube Jung

hat zu verkaufen

Brauerei Eglau.

Tüchtige Kostümbügelerin

gesucht

Färberei Thomas, Karlsruhe.
Akademiestraße 26.

---

5 Mark Belohnung

demjenigen, der mir die Täter ermittelt, die mir am Sonntag nachmittag in meinem Garten die Frühbeetfenster eingeworfen haben.

Karl Roller.

Wasserwärme im Schwimmbad 19° C.

Nachruf.

Unerwartet schnell ist der hochverehrte und geliebte Vorstand unserer Schule

Herr Rektor Edmund Ernst,

dessen sterbliche Ueberreste wir gestern unter allgemeiner Teilnahme der Bevölkerung der Erde übergeben haben, aus dieser Zeitlichkeit abberufen worden.

Unsere Schule ist durch den Tod des trefflichen Mannes, der sich um die Hebung und Förderung der Anstalt unvergängliche Verdienste erworben, von einem herben Schlage und einem kaum zu ersetzenden Verluste betroffen worden. Bei Schülern und Lehrern gleich beliebt und verehrt, wird dem Entschlafenen, dessen Name mit der Entwicklung der Mädchenbürgerschule untrennbar verbunden ist, für alle Zeiten ein ehrendes Gedenken sicher sein.

Möge ihm die Erde leicht sein!

Durlach, 21. Juni 1915.

Das Kollegium der Mädchenbürgerschule.

Bruchleidende

Eine große Wohltat ist mein **gutsitzendes, nur aus Leder, ohne Feder,** hergestelltes **Bruchband.** Es ist leicht und bequem, bei Tag und Nacht zu tragen. Für gutes Passen übernehme Garantie. Ferner **Leib- und Vorfallbinden.** Jedes Band wird nach **Maß** angefertigt. Werde selbst am **Mittwoch den 23. Juni in Karlsruhe von 1—4 Uhr im Hotel Erbprinz** Muster vorzeigen und Bestellungen entgegen nehmen.

C. A. Steinberg Bandagen-Spezialhaus Freiburg i. B., Kreuzstr 28.

Flohpulver

Radikalmittel zur sofortigen Vertilgung von **Hunde- und Bettflöhen, Hühnerläusen** Wirkung momentan. Erfolg garantiert. Paket 50, 85 130 ₰.

Adler Drogerie **Aug. Peter.**

Umalienstraße 29

ist wegen Verlegung eine schöne 3-Zimmerwohnung mit Küche, Keller und Mansarde auf 15. Juli oder später an ruhige Mieter zu vermieten. **Wilh. Segler.**

---

teilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Wollen.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

§ 3.

Meldepflicht.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind erstmalig spätestens bis zum 10 Juli 1915, sodann in gleicher Weise spätestens bis zum 10. eines jeden folgenden Monats, unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für unversponnene Schafwollen (§ 5) an das Wollgewerbemeldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

Für die Meldepflicht ist der am 30 Juni 1915 12 Uhr nachts, bezw. der an jedem folgenden Monatsletzten 12 Uhr nachts bestehende tatsächliche Zustand maßgebend (Stichtage)

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet alle Personen, Behörden und Gesellschaften, die sich im Besitz von unversponnenen Schafwollen befinden, mit Ausnahme der deutschen Schafhalter.

Die Schafhalter sind verpflichtet, diejenigen geschorenen Mengen, die sich mit Ablauf des 31. August 1915 noch in ihrem Besitz befinden, an diesem Tage anzumelden. Für die vom Schafhalter bis zum 31. August 1915 noch nicht verkauften Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 tritt von diesem Zeitpunkt an die Beschlagnahme-Verfügung der unterzeichneten Behörde Nr. W. I. 3916/2. 15. K. R. A. unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 2501/3. 15. K. R. A. wieder in Kraft.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsorten lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegsrohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

§ 5.

Meldescheine.

Für die Meldungen sind zwei Arten Vordrucke — Vordrucke für Eigentümer und Vordrucke für Lagerhalter — in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben In denjenigen Fällen, in welchen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, sind solche schätzungsweise einzutragen Es ist dann im Meldeschein zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, ebensowenig sind bei Einsendung desselben sonstige schriftliche Erklärungen beizufügen.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Schafwolle."

§ 6.

Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach einem Stichtage (§ 3, Abs. 2) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung zwischen zwei Personen eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines Anderen übergeben hat.

An das Wollgewerbemeldeamt sind alle Anfragen zu richten, welche die vorstehende Verfügung betreffen. Diese Anfragen müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Wollbestandsmeldung" versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen des Wollgewerbemeldeamtes diesem zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Karlsruhe den 20. Juni 1915

Kgl. stellv. Generalkommando XIV. Armeekorps.
Der Chef des Generalstabes:
v. Wolff, Oberst.

Die Reinigung und Instandhaltung der Pfinz betr.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 10. Juni 1915 Nr. 10213 — Amtsblatt Nr. 42 — wird der Termin für die Vornahme der regelmäßigen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Pfinz auf der Strecke von Wilferdingen bis zum Stafforter Wehr vom **25. Juni bis 3. Juli 1915** bestimmt.

Wir geben dies mit dem Anfügen bekannt, daß die Pfinz durch die Gr. Kulturinspektion vom **24. Juni abends 6 Uhr von Grötzingen ab durch den Gießbach bis zum 4. Juli,** dann von da ab **bis zum 11. Juli** beim Stafforter Wehr durch die Heglach abgeleitet werden wird.

Durlach den 21. Juni 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche in Rastatt ist erloschen.

Durlach den 14. Juni 1915.
Großherzogliches Bezirksamt.

Durlach. Güterrechtsregistereintrag: **Motzer Jakob Friedrich**, Kaufmann in Grötzingen, und **Hepting Katharina** Vertrag vom 17. Mai 1915 Errungenschaftsgemeinschaft. Das in § 2 des Vertrags beschriebene eingebrachte Gut der Frau, sowie alles Vermögen, das dieselbe während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt, ist als ihr Vorbehaltsgut erklärt.